

Bezirksamt Altona
Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz

**Gesetz zur Stärkung der Funktionen der
Betreuungsbehörde**

- 1. Grundlagen des Betreuungsrechts**
- 2. Statistische Betrachtung der Entwicklung des BtG**
- 3. Gesetz zur Stärkung der Funktionen der
Betreuungsbehörde**
- 4. Zusammenarbeit Sozialleistungsträger – Fachamt Hilfen
nach dem Betreuungsgesetz**

- Das Betreuungsrecht ersetzt die frühere Entmündigung
- Die Betroffenen bleiben mit Ausnahme des Einwilligungsvorbehalts geschäftsfähig, wahlberechtigt, ehe- und testierfähig
- Ein Volljähriger kann auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen
- Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist
- Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, ..., oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können



Im Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz sind die dezentralen Betreuungsstellen zusammengefasst, deren **drei** Standorte über Hamburg verteilt sind.

Information, Beratung: jährlich über 11.000 Beratungskontakte zu betreuungsrechtlichen Fragestellungen

Prävention und Beglaubigungen: Aufklärung über Vorsorgevollmachten zur Vermeidung von Betreuungen und Beglaubigungen von Vollmachten

Förderung des Ehrenamtes: Gewinnung angehöriger/ ehrenamtlicher Betreuungspersonen in Betreuungsverfahren

Berufsbetreuer: Gewinnung, Eignungsprüfung, Einführung, Beratung und regelmäßige Fortbildung

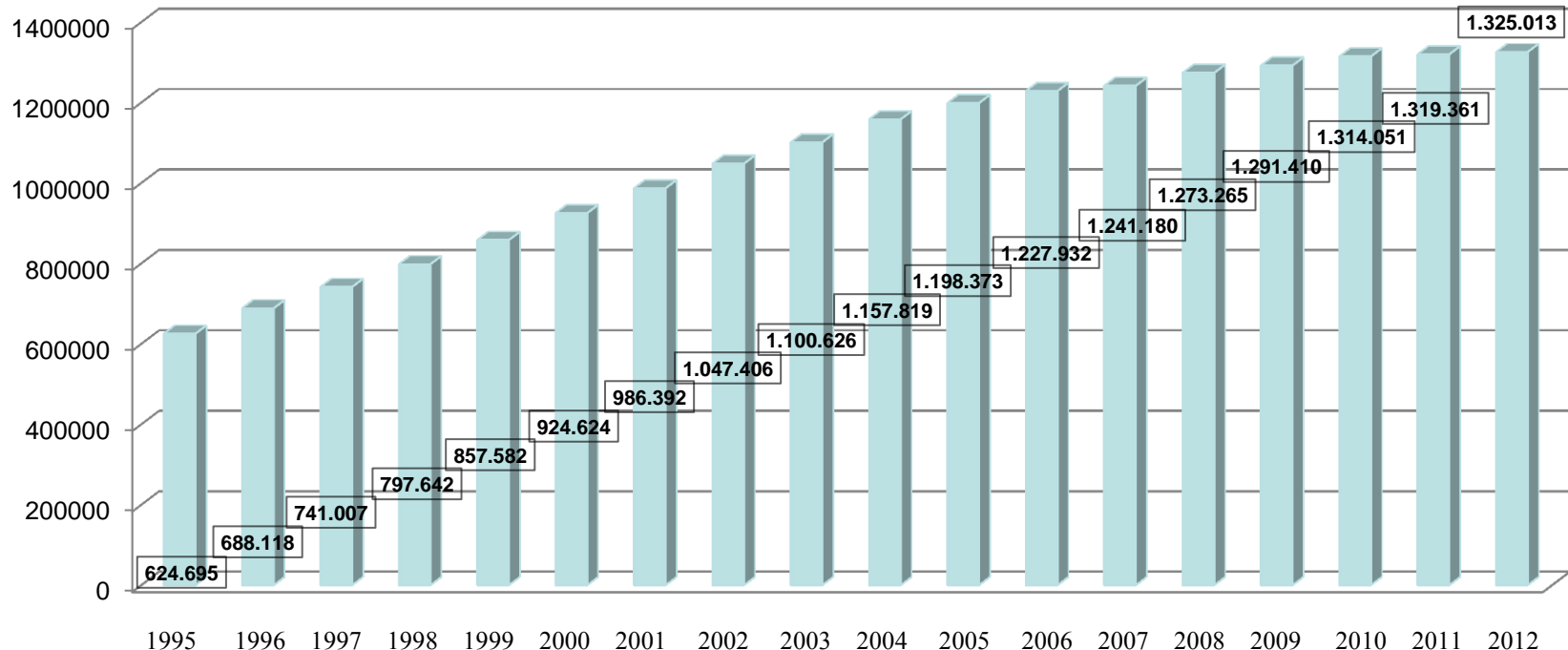
Betreuungsgerichtshilfe: Unterstützung der Gerichte in rund 9400 Betreuungsverfahren pro Jahr



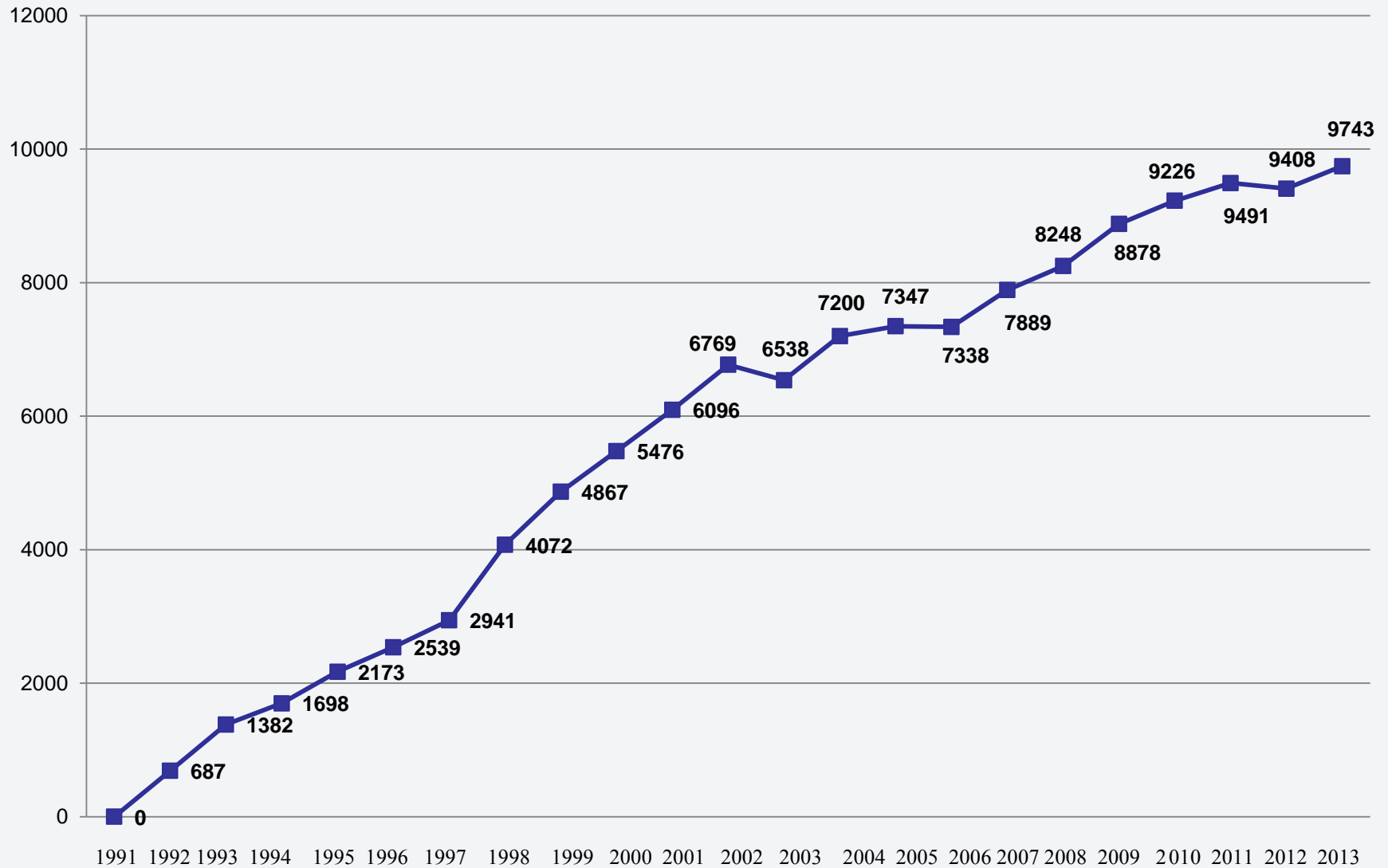
Vormundschaften und Pflegschaften in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin/West Ende 1984 (nur geschätzte Zahlen vorhanden):

Vormundschaften	ca. 70.000
Pflegschaften	ca. 160.000

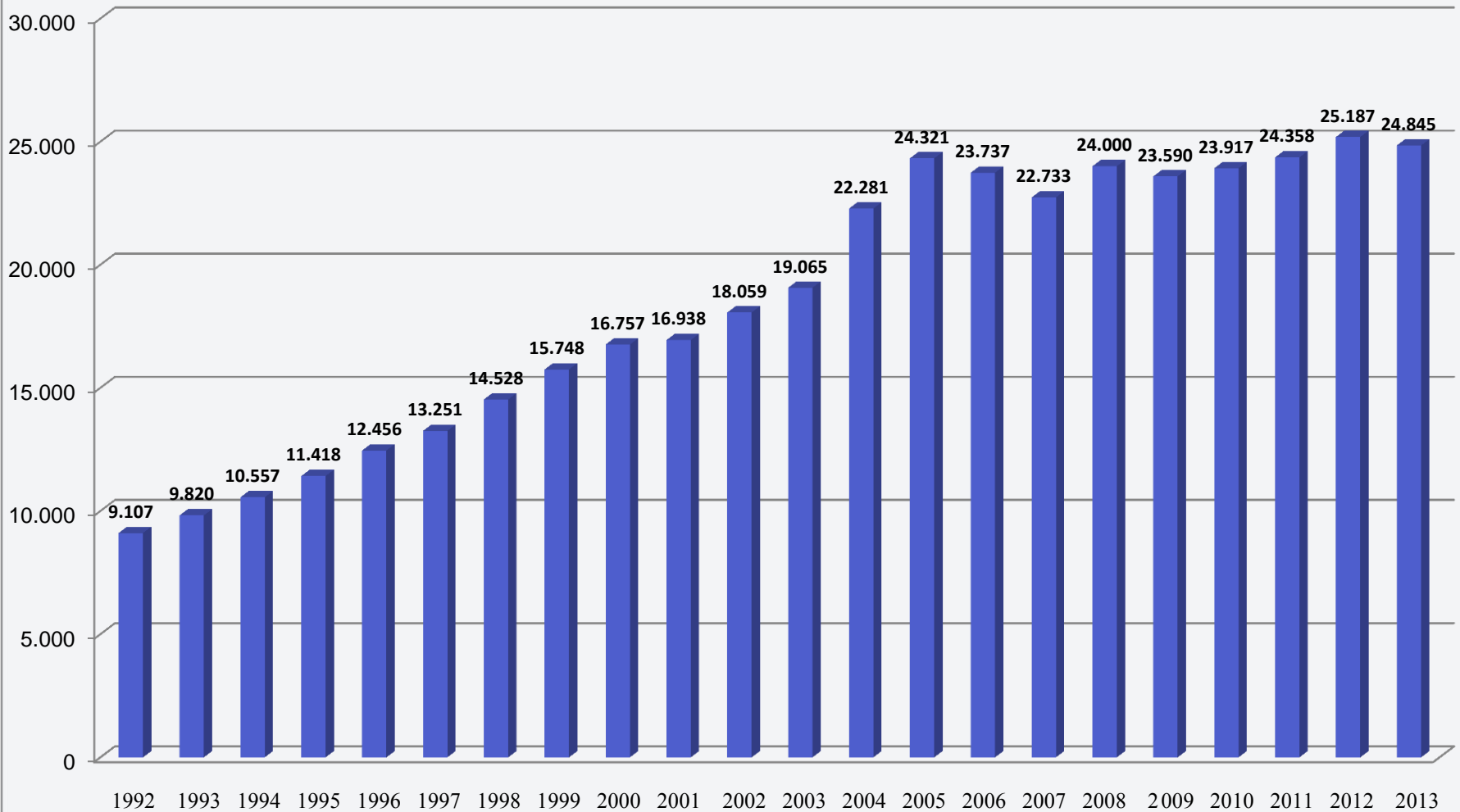
Entwicklung der Betreuungszahlen in Gesamtdeutschland 1995 - 2012:
Betreuungsverfahren zum 31.12. des Jahres



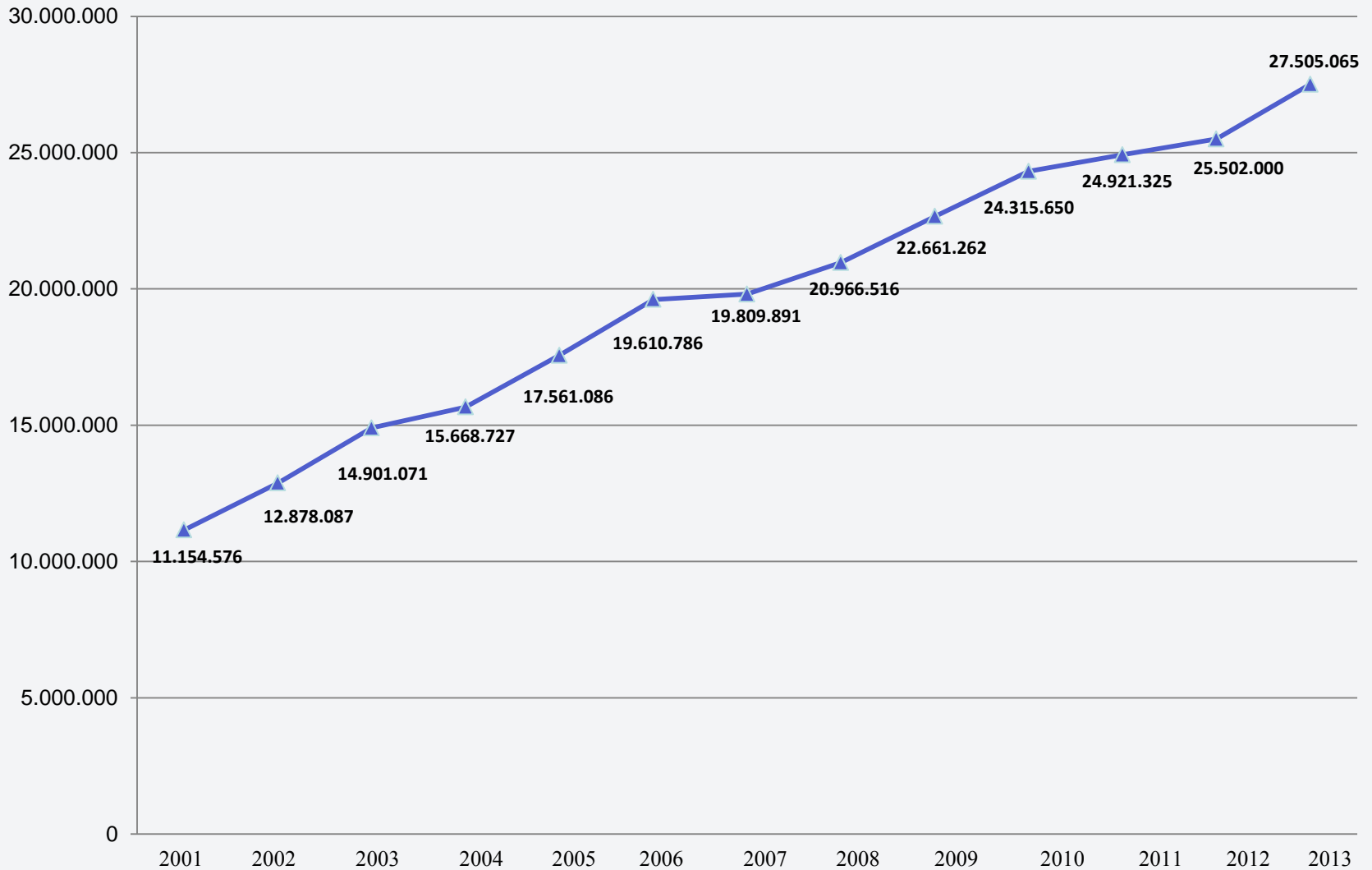
Unterstützungsaufträge durch die Gerichte



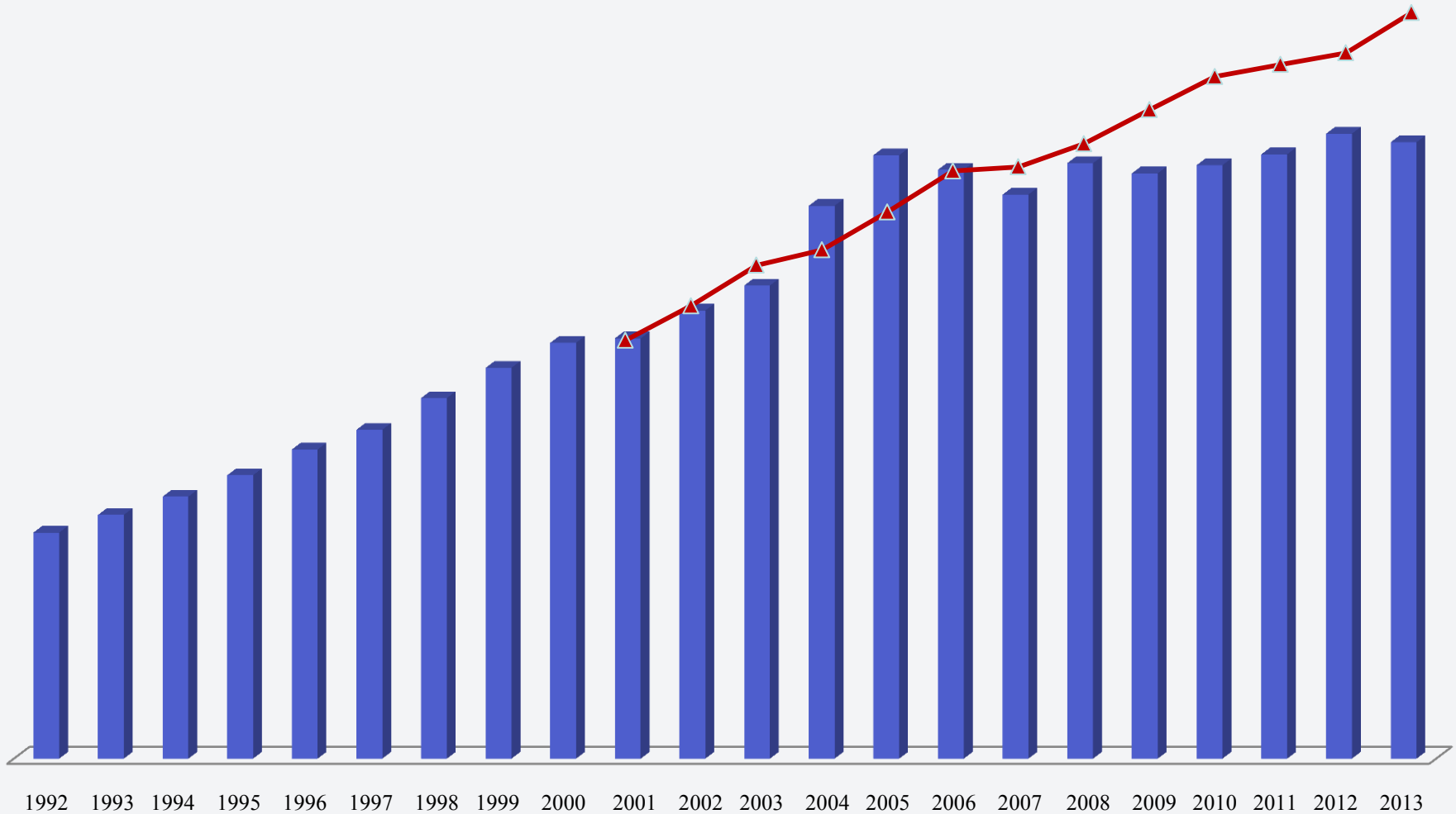
Fallzahlentwicklung in Hamburg



Kostenentwicklung im Betreuungsrecht in HH



Fallzahlen- und Kostenentwicklung in Hamburg im Vergleich



- Es soll der steigenden Zahl von Betreuungen durch Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes begegnet werden.
- Im Interesse eines möglichst effektiven Erwachsenenschutzes soll die Aufgabenwahrnehmung der Betreuungsbehörde bundeseinheitlich festgelegt werden.
- Die Selbstbestimmung Erwachsener soll durch eine hinreichende Vorfeldberatung und Sachverhaltsaufklärung sowie durch die Vermittlung anderer Hilfen gesichert werden.

Alt

§ 4 BtBG

Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

Neu

§ 4 BtBG

(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.

(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, auf andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, hinzuwirken. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

Alt

§ 8 BtBG (Behördenbetreuungsgesetz)

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Betreuungsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

Neu

§ 8 BtBG

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),**
- 2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie**
- 3. die Gewinnung geeigneter Betreuer.**

(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet.

Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person **derzeit** berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§ 279 Abs. 2 FamFG (alt)

Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

§ 279 Abs. 2 FamFG (neu)

Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. **Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:**

1. **persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen**
2. **Erforderlichkeit der Betreuung einschließl. Geeigneter anderer Hilfen (§1896 Abs. 2 BGB)**
3. **Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit und**
4. **diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen**

Fachliche Anforderungen

- Obligatorische Anhörung unmittelbar nach Einleitung des Verfahrens
- Nutzbarmachung der Fachkompetenz der Behörde: Vorgaben für die Inhalte der Berichterstattung
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen
- Kooperation mit Sozialleistungsträgern
- Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragestellungen
- Beratung über Vorsorgemöglichkeiten (**Erstellung von Vollmachten**)
- Einführung und Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter (**Veranstaltungen und Einzelberatungen**)

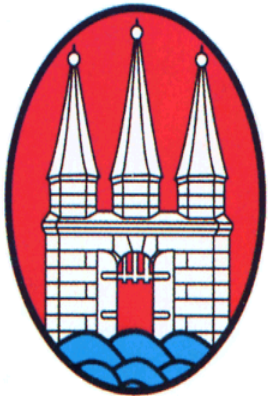
Organisatorische Anforderungen

- Sicherstellung von Arbeitsstandards zur Sachverhaltsfeststellung: Fallfassung, Diagnostik, Dokumentation
- Grundsätze zur Berichterstattung
- Arbeitsstandards zur Hilfevermittlung und Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern
- Angebot von erweiterten Beratungsangeboten
- Aufklärungs- und Informationsangebote (Öffentlichkeitsarbeit)
- Organisation von Einführungs- und Fortbildungsangeboten für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Welche Wünsche haben wir an unsere Kooperationspartner?

- Berücksichtigung der Nachrangigkeit einer rechtlichen Betreuung
- Prüfung und ggf. Vermittlung anderer vorrangiger Hilfen vor Betreuungsanregung
- Deutliche Hinweise im Anregungsschreiben auf bereits kontaktierte aber nicht erfolgreich zu vermittelnde vorrangigen Hilfen

- Beratungsangebote zum Thema „Vermittlung vorrangiger Hilfen“
- Beratung und Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungsanregung
- Fort- und Weiterbildung zum Thema „Vorsorgevollmacht“
- Multiplikatorenschulung zur Information über Vorsorgevollmachten
- Gemeinsame Veranstaltungen zum Thema „Vorsorgevollmacht“



Bezirksamt Altona
Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz

**Gesetz zur Stärkung der Funktionen der
Betreuungsbehörde**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!